Ein Auseinanderdriften der geographisch weit auseinanderliegenden Teile des liechtensteinischen Gesamtbesitzes, die in so unterschiedliche politische Strukturen eingebunden waren, wie es das vom Spätabsolutismus beherrschte Kaisertum Österreich und der unter französischem Einfluss stehende Rheinbund bildeten, war aber nicht zu befürchten. Dafür war der Einfluss des in Wien residierenden Fürsten und seiner Regierung viel zu stark und die Emanzipationskräfte im Fürstentum viel zu schwach. Der auf den liechtensteinischen Besitzungen in Böhmen und Mähren ausgebildete und im bürokratisch-autoritären System des Spätabsolutismus geschulte Landvogt Joseph Schuppler bot seinerseits als Teil des Regierungsapparats eine Garantie für die Unterbindung allfälliger Verselbständigungstendenzen und die Unterwerfung des Fürstentums unter die absolutistische Herrschaft der fürstlichen Regierung in Wien.[17]

DIE REZEPTION AUSLÄNDISCHEN RECHTS ALS GESETZGEBUNGSPRINZIP

DIE REZEPTION ÖSTERREICHISCHEN RECHTS

Neben einer Vielzahl anderer Verpflichtungen war dem Ende November 1808 in Vaduz eingetroffenen Landvogt Schuppler in seiner mit 7. Oktober datierten Dienstinstruktion als eine der ersten Massnahmen aufgetragen worden, eine ganze Reihe von Gesetzen auszuarbeiten, die als «Grundgesetz der künftigen Landesverfassung» dienen sollten. Da unter Landesverfassung das «rechtliche Verfasstsein des Landes» schlechthin zu verstehen war, war damit die Erneuerung der Rechtsordnung gemeint, wie es sich infolge des Wegfalls der Reichsverfassung aufgrund der Rheinbundakte als erforderlich erwies. Jene Gesetze, deren unverzügliche Ausarbeitung dem Landvogt vorgeschrieben wurde, sollten das «Fundament» der künftigen Landesverfassung bilden. Dazu zählten neben etlichen anderen ein bürgerliches Gesetzbuch und ein Strafgesetzbuch sowie die jeweiligen Verfahrensordnungen.[18]

Was das Privatrecht betraf, so wäre die territoriale Eingliederung Liechtensteins in den Rheinbund und damit in den napoleonisch-französischen Einflussbereich eigentlich ein starkes Argument für die Einführung des Code civil gewesen. Das Fürstentum wäre damit dem Beispiel anderer Rheinbundstaaten gefolgt, von welchen einige das Gesetzbuch – teils unter französischem Druck, teils in Hinblick auf die angestrebte Rechtseinheit in Deutschland – in Kraft setzten und andere seine Einführung planten oder zumindest diskutierten.[19] In Liechtenstein gab es jedoch, soweit feststellbar, keine Überlegungen, dieses «fremde Gesetzbuch» zu übernehmen. Vielmehr sollte das den fürstlichen Reformaktivitäten zugrunde liegende Konzept, die Verhältnisse im Gesamtbesitz des Hauses Liechtenstein möglichst einheitlich zu gestalten, auch auf die Erneuerung der Rechtsordnung Anwendung finden. Das sprach eindeutig für die Anpassung der liechtensteinischen Rechtslage an jene in Österreich und klar gegen die Übernahme des französischen Zivilgesetzbuchs. Ein Blick in die Dienstinstruktion des Landvogts macht

8) Press, Fürstentum Liechtenstein, S. 62 ff.; Quaderer, Souveränität, S. 65 ff.

9) Die Fürsten von Liechtenstein waren Besitzer grosser und ertragreicher Herrschaften in Böhmen, Mähren, Schlesien und Österreich unter der Enns.

10) Erst 1842 stattete Fürst Alois II. als erster Regent dem Land einen Besuch ab.

11) Zu diesen von Napoleon selbst benannten droits de souveraineté gehörten Gesetzgebung, hohe Gerichtsbarkeit, Regierung, Steuern und militärische Aushebung, vgl. Quaritsch, Souveränität, Sp. 1720.

12) Malin, Geschichte, S. 94 ff.; Schmidt, Fürst Johann, S. 408 ff.

13) Zur Person Joseph Schupplers vgl.: Berger, Zivilrechtsordnung, S. 17 ff. und S. 30 ff.

14) Abgedruckt in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung, S. 247 ff.

15) Vogt, Lokalisierungs-Bericht, S. 83 ff.

16) Berger, Zivilrechtsordnung, S. 15 ff. mit weiteren Nachweisen.

17) Press, Fürstentum Liechtenstein, S. 59 ff.; Schmidt, Fürst Johann, S. 397 f.

18) Brauneder, 175 Jahre ABGB, S. 94 f.; Berger, Zivilrechtsordnung, S. 20 ff.

19) Klippel, Einfluss des Code civil, S. 26 ff.